



Informationsvorlage 610/726/2022

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 08.11.2022	Aktenzeichen: 61_20/610-St12	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	14.11.2022	Vorberatung N
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	15.11.2022	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

3. Änderung der vertraglichen Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 S. 3 BauGB über die Darstellungen von Flächen für die Windenergieanlagen (WEA) in der Flächennutzungsplanung

Information:

Planungsrechtliche Einordnung

Gemäß Baugesetzbuch handelt es sich bei WEA um privilegierte Vorhaben im Außenbereich, die unter Anwendung des § 35 BauGB zulässig sind, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Unter anderem um eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern und eine städtebauliche Steuerung zu gewährleisten, haben Kommunen die Möglichkeit auf der Basis einer Standortuntersuchung eine Konzentrationszonenplanung zu betreiben. Diese erlaubt es den Kommunen die Windenergie an konfliktarmen Standorten zu bündeln und den restlichen Außenbereich von der Windenergienutzung freizuhalten.

Die Stadt Landau hat diese Konzentrationsflächenplanung im Jahr 2005 gemeinsam mit den umliegenden Verbandsgemeinden Annweiler, Bad Bergzabern, Maikammer, Edenkoben, Herxheim, Landau-Land und Offenbach realisiert. Gemäß § 204 Abs. 1 S. 4 BauGB wurde eine „interkommunale Vereinbarung über die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung“ abgeschlossen. Diese wurde zwei Mal, zuletzt am 28.03.2014 geändert. WEA sind im Vertragsgebiet demnach in zusammenhängenden Zonen der Verbandsgemeinde Herxheim sowie in der Verbandsgemeinde Offenbach zulässig und auf den übrigen Gemarkungen der beteiligten Vertragspartner ausgeschlossen.

Mit der derzeit laufenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV soll das verbindliche Ziel, wonach WEA nur im Verbund von mindestens drei Anlagen errichtet werden dürfen, zu einem der Abwägung zugänglichen Grundsatz herabgestuft werden. Mit dieser Neuregelung stünde ein Bereich südlich des Stadtdorfes Mörlheim für Windenergieanlagen (Anzahl u. a. abhängig von der Anlagengröße) potenziell zur Verfügung.

Am 19. Juli 2022 hat der Stadtrat die Verwaltung beauftragt, sich mit den umliegenden Verbandsgemeinden abzustimmen, um alle Hindernisse durch interkommunale

Vereinbarungen zur Errichtung von WEA auf den Potenzialflächen südlich Mörlheims auszuräumen.

Aktueller Sachstand

Eine Voraussetzung um WEA auf Landauer Gemarkung zu ermöglichen ist die Änderung der o.g. interkommunalen Vereinbarung. Diese kann von den beteiligten Kommunen nur gemeinsam aufgehoben, ergänzt oder geändert werden. Der Landkreis SÜW sowie die beteiligten Verbandsgemeinden wurden über die Absicht der Stadt Landau, die Vereinbarung zu ergänzen, informiert. Die Verbandsgemeinden zeigten sich aufgeschlossen und prüfen Ihrerseits, ob sich auf den Gemarkungsflächen neue Potenzialflächen für die Windenergie ergeben. Die Abfrage wird derzeit durch die Kreisverwaltung durchgeführt und gebündelt. Aufgrund der Vielzahl der durch die interkommunale Vereinbarung erfassten Ortsgemeinden und deren Einzelkonstellationen, ist in diesem Jahr nicht mehr mit einem Ergebnis der Abfrage zu rechnen.

Eine Änderung der vertraglichen Vereinbarung wird auch erst mit erlangter Rechtswirksamkeit der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV möglich, da die Potenzialfläche südlich Mörlheims auf den beabsichtigten Änderungen des LEP beruht. Mit einem Beschluss über die Fortschreibung ist Ende Januar 2023 zu rechnen. Im Anschluss kann die 3. Änderung der vertraglichen Vereinbarung durch den Stadtrat beschlossen werden.

Anlagen:

Potenzielles Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auf Landauer Gemarkung

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Rechtsamt
Umweltamt

Schlusszeichnung:

